

Satzung

Bockenheim Aktiv

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bockenheim Aktiv“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) versehen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von gesellschaftlichen, kulturellen und stadtteilverbindenden Aktivitäten in Bockenheim.
2. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
 - Straßenfeste
 - kulturelle Veranstaltungen
 - Stadtteilbezogene Aktionen
 - PR-Aktivitäten.

§ 3 Vereinsmittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Spendenbescheinigungen können nicht ausgestellt werden.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Beitragshöhe, Beitragshäufigkeit und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
4. Das vorhandene Vereinsvermögen wird nach der Auflösung einem sozialen Zweck in Frankfurt-Bockenheim zugeführt. (Siehe hierzu auch § 9 Absatz 4)

§ 4 Mitgliedschaft

1. Das Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Über eine Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Fristlose Kündigung,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss,
 - Tod.
4. Der Austritt kann im Laufe eines Geschäftsjahres zum 31.12. erklärt werden. Die Kündigung hat schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Kündigungstermin (maßgebend ist das Datum des Poststempels) zu erfolgen.

5. Bei einem Beitragsrückstand von 12 Monaten kann der Vorstand die Mitgliedschaft fristlos kündigen.
6. Sind Anschrift oder Wohnsitz eines Mitgliedes nicht zu ermitteln, kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen.
7. Der Ausschluss wegen Vereinsschädigenden Verhaltens erfolgt auf Antrag des Vorstandes, dem die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zustimmen muss.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl zweier Kassenprüfer/innen
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Beitragshöhe, der Beitragshäufigkeit und der Zahlungsweise
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (siehe §4)
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, zu ihr ist 14 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen; wenn es mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
7. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins werden mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen gefasst.
9. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Pressewart/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Die weitere Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand.
3. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jede/n Kandidat/innen in einem getrennten Wahlgang. Änderungen im Wahlmodus können von der Mitgliederversammlung auf Antrag nur einstimmig beschlossen werden. Übersteigt die Zahl der Kandidat/innen

die Zahl der zu besetzenden Ämter, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
7. Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden.
8. Die Vorstandssitzungen werden mindestens vierteljährlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich festzuhalten.
9. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und nimmt gesamtverantwortlich die Führungsaufgaben wahr.
10. Der Vorstand ist auch zuständig für
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung und Vorlage des Geschäfts- und Finanzberichtes,
 - die Berufung von Fachausschüssen,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Anstellung und Entlassung der neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter(innen)
 - Berufung von Ehrenmitgliedern.
11. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder der Fachausschüsse.

§ 8 Fachausschüsse

1. Fachausschüsse haben beratende Funktion.
2. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Fachausschüsse.

§ 9 Änderung des Vereinszweckes und Auflösen des Vereins

1. Der Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Eine Änderung des Zwecks kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB die einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren, sie werden vom Vorstand als solche benannt.
4. Soweit nach der Liquidation noch Vereinsvermögen vorhanden ist, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für soziale Zwecke in Frankfurt-Bockenheim verwenden darf.

Frankfurt, am 15. Februar 2007